

# **AG\_STRAFGERICHT SST.2022.233 vom 18. April 2023**

Ag Strafgericht, 2023-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2022.233](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2022.233)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2022.233 du 18 avril 2023

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2022.233 del 18 aprile 2023

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die vom Beschuldigten begangene mehrfache Übertretung gegen das Spielbankengesetz gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB wird mit Busse bis zu Fr. 500'000.00 bestraft. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten insgesamt – unter Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots - zu einer Busse von Fr. 9'360.00 verurteilt. Mit Berufung beantragt der Beschuldigte eventualiter die Bestrafung aufgrund seiner finanziellen Lage, der Familienverhältnisse sowie der Vorstrafenlosigkeit mit einer Busse von höchstens Fr. 1'500.00. Die Vorinstanz hat nachvollziehbar begründet, weshalb sie für das Organisieren von mindestens einem Pokerturnier eine Einsatzbusse von Fr. 10'000.00 dem objektiven Taterfolg und dem Verschulden angemessen erachtet (vgl. vorinstanzliches Urteil, E. III/2.2). Gemäss den verschickten Chatnachrichten hat der Beschuldigte aktiv Personen zum Pokerspiel angeworben und die Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Der Beschuldigte hat direktvorsätzlich gehandelt, u.a. um mit den Einnahmen dieses Pokerturniers seinen Betrieb "C." zu betreiben. Dem Beschuldigten kommt damit eine führende Rolle zu. Betreffend das Bereitstellen von Räumlichkeiten zum Zweck des Anbietens von Spielbankenspielen wirkt sich die lange Aufstellungsdauer von einem halben Jahr verschuldenserhöhend aus. Die Vorinstanz hat sodann die zu ergehenden Freisprüche in Bezug auf die Spielbankenspiele angemessen berücksichtigt, womit die Erhöhung der Einsatzbusse um Fr. 3'000.00 dem Verschulden des Beschuldigten angemessen erscheint (vgl. vorinstanzliches Urteil, E. III/2.4). Entsprechend ist die von der Vorinstanz festgesetzte Busse nach Würdigung der Tatkomponenten in der Höhe von Fr. 13'000.00 nicht zu beanstanden und der Beschuldigte bringt auch nichts vor, was die Strafzumessung als unangemessen erscheinen lässt. Weiter hat die Vorinstanz unter Würdigung der bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten eine Reduktion der Einsatzstrafe vorgenommen (vorinstanzliches Urteil, E. III/ 2.5.2). Der Beschuldigte bringt mit Berufung nicht vor, weshalb diese Reduktion höher auszufallen hätte und macht nur pauschal geltend, die Busse sei aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse auf Fr. 1'500.00 festzusetzen. Ebenso hat die Vorinstanz die Verletzung des Beschleunigungsgebots bei der Strafzumessung zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt. In Anbetracht der gerade noch leichten Verletzung (Untätigkeit der ESBK von 15 Monaten; vgl.

- 10 - vorinstanzliches Urteil, E. III/2.6.2) erscheint die vorinstanzliche Reduktion der Strafe um 10% angemessen. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist jedoch zusätzlich noch im Dispositiv festzustellen. Insgesamt ergibt sich, dass die Vorinstanz bei der Strafzumessung nicht in Willkür verfallen ist und ihr Ermessen überschritten hätte. Entsprechend bleibt es bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Busse von Fr. 9'360.00. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlen sollte, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Monaten festzusetzen (vgl. Art. 10 VStrR).

#### **E. 4**

Die Berufung des Beschuldigten erweist sich als unbegründet und ist ab- zuweisen. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die obergerichtlichen Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die obergerichtlichen Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'500.00 festzusetzen (§ 18 VKD). Seine Parteikosten hat der Beschuldigte selbst zu tragen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

#### **E. 5**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs.1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind somit die vorinstanzlichen Kosten von Fr. 9'115.00 voll- umfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Seine Parteikosten hat der Beschuldigte selbst zu tragen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

#### **E. 6**

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO, Art. 81 StPO).

- 11 - Das Obergericht erkennt: 1. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde. 2. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf der Übertretung des Spielbankengesetzes i.S.v. Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG bezüglich - des Spieles Gold Roulette auf dem Gerät U10118; - der Spiele XXX Reels, Winning Dollars, Golden Cards, Galaxy, Frozen's 7, Luxury Deluxe 777, Luxury 777, Hot Reels 777, Wild West 27, Mystery Rings, Lady's Kiss, Royal Crown, Loony Fruits, Monkey's Dance, Thor's Victory, Gold of Pelican, Gold of Pelican II, Dolphin's Treasure, Poseidon's Paradise, Diamonds on Fire, Cold Fire, Heroes of Egypt, Devil's Fire, Wanted Bullets, Burning Reels und Smart Roulette auf den Geräten U10119, U10120, U10121 und U10122. 3. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen Übertretung des Spielbankengesetzes i.S.v. Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG durch - Organisieren von mindestens einem Pokerturnier; - Bereitstellen der Räumlichkeiten "Raum 2" vom "C." zum Zweck des Anbietens der Spielbankenspiele Mega Bols, American Superball, Extra Bingo, Bingo/Keno, Magic Colors, Lost Treasure, Babylon Treasure, Beach Party, Fruit Mania, Magic Target, Hot Party, Black Jack (21), Vegas Poker, Sic Bo, American Roulette, Turbo Play, Arcade, Vegas Reels II, Magic Fruits, Fenix Play, Magic Hot, Vegas Hot, Black Horse, Joker Poker, Turbo Poker, American Poker V, Three Cards, Magic Poker, Magic Fruits 4, Black Hawk, Casino Vegas, Fenix Play 27, Fire Bird, Football Mania, Golden Lion, Magic Fruits 27, Magic Fruits 81, Magic Hot 4, Magic of the Ring, Miami Beach, Mystery Jack, Tetrimania und Super Fruits 1000 mittels der Geräte U10118, U10119, U10120, U10121 und U10122. 4. Der Beschuldigte wird in Anwendung der unter Ziff. 3 hiervor genannten Gesetzesbestimmung sowie Art. 2 VStrR i.V.m. Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 106 StGB und Art. 10 Abs. 3 VStrR zu einer Busse von Fr. 9'360.00, ersatzweise drei Monate Freiheitsstrafe, verurteilt. 5. [in Rechtskraft erwachsen] Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Urteils ausgehändigt:

- 12 - - Serviceportemonnaie inkl. Bargeld von Fr. 2'358.30; - Recorder der Überwachungskamera U10123.

### **E. 6.1**

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 und den Auslagen von Fr. 106.00, gesamthaft Fr. 1'606.00, werden dem Beschuldigten auferlegt.

### **E. 6.2**

Die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 9'115.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

### **E. 6.3**

Der Beschuldigte hat seine erst- und zweitinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen.  
Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 13 - Aarau, 18. April 2023 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Plüss L. Stierli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.